

HEISTERBORG INTERNATIONAL

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Pliniusstraße 8, D-48488 Emsbüren
Fon + (49) 59 03 / 96 89 0 0

loon@heisterborg-international.de
www.heisterborg-international.de



HEISTERBORG
INTERNATIONAL
Steuerberater Rechtsanwälte

DURCHBLICK für das Personalbüro

Im Februar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** wurde „auf den letzten Metern“ eine Reihe von Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung beschlossen, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus klären wir Zweifelsfragen zur **doppelten Haushaltsführung**. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei **Auslands(praxis)semestern**.

Gesetzgebung

Welche Rechtsänderungen bringt das Jahressteuergesetz 2020?

Im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung hat das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) folgende Rechtsänderungen gebracht:

- **Homeoffice-Pauschale:** Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021 pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird.

Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung begrenzt. Werden verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausgeübt, sind sowohl die Tagespauschale von 5 € als auch der

Höchstbetrag von 600 € auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Sie werden somit nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.

Hinweis: Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

- **Outplacement-Beratung:** Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wurde klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung („Outplacement“- oder „Newplacement“-Beratung) für auscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.
- **Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer:** Die Lohnbesteuerung für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken unentgeltlich oder verbilligt überlassene Wohnung unterbleibt ab 2020, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Mietwert

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Welche Rechtsänderungen bringt das Jahressteuergesetz 2020? 1
- ☑ **Reisekosten:** Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur doppelten Haushaltsführung 2
- ☑ **Auswärtstätigkeiten:** Neue Auslandsreisekostensätze 2021 3
- ☑ **Entschädigung:** Versicherungsleistung an ein zwölfjähriges Unfallopfer 4
- ☑ **Verpflegungspauschalen:** Kürzung auch bei Nichteinnahme zur Verfügung gestellter Mahlzeiten 4
- ☑ **Steuertipp:** Auslandssemester kann steuerbegünstigte Auswärtstätigkeit sein 4

nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne umlagfähige Betriebskosten beträgt.

Vom Arbeitgeber selbst angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, sind bei Beachtung der vorstehenden Grenzen ebenfalls begünstigt. Somit kommt es nicht darauf an, ob die überlassene Wohnung/das überlassene Haus im Eigentum des Arbeitgebers steht. Die Neuregelung greift unabhängig von der Höhe des Arbeitslohns. Sie ist zudem nicht auf eine Wohnflächenobergrenze beschränkt.

Bisher galt der Bewertungsabschlag nur für Mietvorteile aus einer dem Arbeitnehmer vom lohnsteuerlichen Arbeitgeber überlassenen Wohnung. Durch das JStG 2020 wurde der Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen ausgeweitet (Konzernklausel).

Hinweis: Nicht begünstigt sind weiterhin die Gewährung von Mietvorteilen auf Veranlassung des Arbeitgebers durch einen Dritten außerhalb verbundener Unternehmen sowie Geldleistungen in jeglicher Form (z.B. Zuschüsse zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Wohnung).

- **Zusätzlichkeitsvoraussetzung:** Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung werden ab 2020 nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Der Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung zur anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Klargestellt wurde zudem, dass eine Leistung des Arbeitgebers auch dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden kann, wenn sie ihre Grundlage in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat. Damit können zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers sowohl einzelvertraglich als auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz vereinbart werden.

- **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei - zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 - ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamts-pauschale:** Der Übungsleiter-Freibetrag wurde mit Wirkung ab 01.01.2021 von 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamts-pauschale von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Freigrenze für Sachbezüge:** Seit 2004 beträgt die monatliche Freigrenze für Sachbezüge 44 €. Ziel war die Vereinfachung der Erfassung und Besteuerung der von Dritten bezogenen geringfügigen Waren und Dienstleistungen. Ab dem 01.01.2022 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge auf 50 € angehoben, um die „beabsichtigte Vereinfachung in einem etwas erweiterten Umfang auch weiterhin zu gewährleisten“.
- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auf 4.008 € angehoben. Die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte und ursprünglich auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzte Anhebung wird damit entfristet.

Hinweis: Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Anhebung über die Steuerklasse II berücksichtigt.

Reisekosten

Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält (Hauptwohnung) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (Zweitwohnung).

Eine **Hauptwohnung** liegt am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer von dieser Wohnung aus seine erste Tätigkeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke kann in der Regel als zumutbar angesehen werden. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Frage, ob die Hauptwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte herangezogen werden. Beträgt die Entfernung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte mehr

als 50 km, ist davon auszugehen, dass sich die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte befindet.

Eine **Zweitwohnung** in der Nähe des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass die Zweitwohnung noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, wenn die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Zweitwohnung oder -unterkunft und erster Tätigkeitsstätte nicht mehr als 50 km beträgt. Liegt die Zweitwohnung mehr als 50 km vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte entfernt, ist zu prüfen, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Zweitwohnung oder -unterkunft aus noch in zumutbarer Weise täglich erreichbar ist. Eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke unter Zugrundelegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten gilt dabei als zumutbar.

Als **Unterkunftskosten** für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 1.000 € im Monat anerkannt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist. Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung, soweit sie nicht überhöht sind, können als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden. Übersteigen die Anschaffungskosten des Arbeitnehmers für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den Betrag von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

Hinweis: Die vorstehenden Grundsätze gelten in allen offenen Fällen.

Auswärtstätigkeiten

Neue Auslandsreisekostensätze 2021

Die Finanzverwaltung hat für **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachungskosten** auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reisetage ab dem 01.01.2021.

Bei eintägigen Reisen ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermitt-

lung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätigwerden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Wenn sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit anschließt, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Das gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer ebenfalls mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen weiter, wo er um 23 Uhr ankommt. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 39 € (Rückreisetag von Straßburg: 34 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 39 €) anzusetzen.

Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale jedoch um 11,60 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 €) auf 27,40 € zu kürzen.

Bei Ländern, die die Bekanntmachung nicht erfasst, entspricht der Pauschbetrag demjenigen für **Luxemburg**; für nichterfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Betrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für den Werbungskostenabzug müssen die tatsächlichen Übernachtungskosten nachgewiesen werden.

Hinweis: Diese Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Entschädigung

Versicherungsleistung an ein zwölfjähriges Unfallopfer

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Opfer eines Verkehrsunfalls von der Versicherung des Schädigers nach Schweizer Recht für den verletzungsbedingt erlittenen Schaden eine Leistung erhalten, die auch einen rein **hypothetisch berechneten Erwerbsschaden** abdecken sollte. Zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses war das Opfer zwölf Jahre alt.

Die Versicherungsleistung war als „**Verdienstausfall**“ bezeichnet worden. Ungeachtet dessen hat der BFH die Vereinbarung über die Schadenregulierung nicht dahin gehend interpretiert, dass ein Ersatz für steuerbare Einnahmen aus einer konkreten, das heißt bestimmten oder jedenfalls hinreichend bestimmbar Einkunftsquelle gezahlt werden sollte. Er hat entschieden, dass es sich bei der Versicherungsleistung von rund 700.000 € um eine nichteinkommensteuerbare Schadenersatzleistung handelte.

Verpflegungspauschalen

Kürzung auch bei Nichteinnahme zur Verfügung gestellter Mahlzeiten

Stellt der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter einem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit zur Verfügung, sind die Verpflegungspauschalen um 20 % für ein Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen. Bei Vollverpflegung betragen die Verpflegungspauschalen somit 0 €. Wenn der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt hat, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag.

Die Verpflegungspauschalen sind laut Bundesfinanzhof auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitnehmer Mahlzeiten, die ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung stellt, nicht einnimmt. Warum der Arbeitnehmer eine ihm von seinem Arbeitgeber zur

Verfügung gestellte **Mahlzeit nicht einnehme**, sei unerheblich.

Steuertipp

Auslandssemester kann steuerbegünstigte Auswärtstätigkeit sein

In einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren hatte eine Studentin nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer inländischen Hochschule aufgenommen. Deren Studienordnung schreibt für den Studiengang vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren haben. Während des Auslandsstudiums bleiben die Studierenden an der inländischen Hochschule eingeschrieben. Die Studentin beantragte für die Zeit des Auslandsstudiums die Anerkennung der dadurch bedingten zusätzlichen **Unterkunftskosten** und der **Verpflegungsmehraufwendungen** als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ihr recht gegeben. Sehe die Studienordnung - wie im Streitfall - vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren könnten bzw. müssten, bleibe die inländische Hochschule steuerlich die erste Tätigkeitsstätte. Davon sei auszugehen, wenn die/der Studierende der inländischen Hochschule auch für die Zeiten des Auslandsstudiums zugeordnet bleibe. Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland seien deshalb als **vorweggenommene Werbungskosten** abziehbar, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Entsprechendes gelte bei Praxissemestern. Aufgrund der Sichtweise des BFH wird den Betroffenen die Möglichkeit des Verlustvortrags in spätere Kalenderjahre eröffnet.

Hinweis: Von dieser Rechtsprechung profitieren leider nur Studierende, die bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben. Aufwendungen für die erste Ausbildung oder das Erststudium sind hingegen vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Der Aufwand wird hier nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt und wirkt sich steuerlich nur aus, wenn die/der Studierende im Jahr der Aufwandsentstehung über steuerpflichtige Einkünfte verfügt.

Frührentner dürfen auch 2021 mehr hinzuverdienen

Das „Sozialschutzpaket“ macht es möglich: Frührentner können deutlich mehr hinzuverdienen, bevor ihnen die Rente gekürzt wird. Hintergrund der Maßnahme: Sie soll dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu mildern.

Das erleichtert den Wiedereinstieg von Arbeitnehmern in Bereichen, die dringend Personal suchen – und Frührentner können auch als Aushilfskräfte eingesetzt werden. Diese Regelung lässt sich durch alle Unternehmer nutzen. Sie ist nicht an bestimmte Berufsfelder geknüpft.

Grundsätzlich gilt: Unter bestimmten Voraussetzungen können jene Arbeitnehmer früher in Rente gehen, die 35 oder sogar 45 Jahre an anrechenbaren Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Viele Arbeitnehmer nehmen eine solche vorzeitige Altersrente in Anspruch. Wer neben einer vorgezogenen Rente arbeitet, durfte zusätzlich zum Rentenbezug bisher nur jährlich 6.300 Euro hinzuverdienen. Verdiente er mehr, wurde ihm die Rente gekürzt. Das Sozialschutzpaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hebt diese Freigrenze für das Jahr 2020 auf 44.590 Euro an und für das Jahr 2021 auf 46.060 Euro. Dies sind die jährlichen Beträge, die Frührentner zusätzlich zu ihrem Rentenbezug hinzuverdienen können, ohne dass ihre Rente gemindert wird.

Sinn und Zweck dieser Regelung: Sie soll Arbeitgebern in der aktuellen Corona-Pandemie den Einsatz von Aushilfen erleichtern, die nebenher eine vorgezogene Altersrente beziehen. Das soll insbesondere Frührentnern aus dem Gesundheits- und Pflegebereich ermöglichen, wieder in den Job einzusteigen – und das, ohne dass sie dadurch Nachteile bei ihrer Rente haben. Wer gerade aus dem Job ausgeschieden ist, ist wegen der langjährigen Erfahrung gefragt. Diese Regelung gilt allerdings nicht nur bestimmte Berufe. Sie greift auch bei Aushilfstätigkeiten von Frührentnern.

Rentnern eröffnen sich dabei gute Gestaltungsmöglichkeiten. Und wer kurz vor der Rente steht, der sollte diese Regelung einmal genau durchrechnen. Denn für solche

Versicherten könnte es sich lohnen, die Rente vorzuziehen und nach Rentenbeginn weiterarbeiten. Es ist dabei aber abzuklären, ob Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen diese Möglichkeit ausschließen. Denn dort könnte geregelt sein, dass Arbeitnehmer aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sobald sie Rente beziehen. Eine Beratung bei einem Rentenberater ist sinnvoll. Heisterborg bietet durch Herrn Thomas Kleideiter auch Rentenberatung an.

Des Weiteren muss auch der Arbeitsvertrag des Frührentners so gestaltet sein, dass er durch seine Tätigkeit neben der Frührente keine Nachteile erleidet.

Die dargestellte Hinzuverdienstregelung für Frührentner gilt voraussichtlich bis zum 31.12.2021. Ab dem 01.01.2022 dürfte dann wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von jährlich maximal 6.300 Euro gelten.



Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns gerne an

Ihr Berthold Brombach